

Na 51

KREIS RAVENSBURG  
GEMEINDE BERG  
BEBAUUNGSPLAN  
VORBERG II



Genehmigt  
mit Erlaß vom 6.5.1966  
Nr. IV, 1 - 3005.2 - 4a/125  
Landratsamt

## Planergänzungsbestimmungen zum Bebauungsplan "Vorberg II"

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes nach § 9 BBauG.

### 1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet nach § 3 der BauNVO

### 2. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse = 1 u. 2

(Die 2 geschossigen Bauten  
sind im Plan eingezeichnet)

Geschossflächenzahl = 0,4 bei 1 geschoss. Bauweise  
= 0,7 bei 2 geschoss. Bauweise

### 3. Bauweise: Offene Bauweise nach § 22 BauNVO

### 4. Weitere Festsetzungen:

Hauptgebäude: Dachform : Satteldächer

Dachneigung : Sind den bereits  
Kniestöcke bestehenden Ge-  
Dachaufbauten bäuden anzupassen

Höhenlage : Die Sockelhöhe wird von der Bau-  
genehmigungsbehörde festgelegt.

Nebengebäude: a) Garagen: Die Garagen sind in massiver Bauart  
zu erstellen. Vor der Garage muß ein Abstell-  
platz von mindestens 4,5 m vorhanden sein.

b) Sonstige Nebengebäude, Schuppen und Kleintier-  
ställe sind nicht zugelassen.

### 5. Einfriedigungen:

Einfriedigungen sind bis 1,00 m Höhe zugelassen.  
Massive Sockel bis 30 cm sind zugelassen. In jedem  
Falle ist für die Ausführung der Einfriedigungen  
die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

### 6. Begründung:

Der Bebauungsplan "Vorberg II" legt die städtebauliche  
Ordnung für das Baugebiet fest.

Der seitherige Baulinienplan "Vorberg II", genehmigt  
durch Erlaß des Landratsamtes vom 8.8.1957, 1.6.1959  
und 2.1.1961 wird bei Inkrafttretung dieses Bebauungs-  
planes somit aufgehoben.

Der Gemeinde werden an Erschließungskosten  
ca. DM 60 000,-- entstehen.

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden  
nicht erforderlich.

